

# Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal, hat am 25.10.2024 auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), und § 15 ff. des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), mit Beschluss Nr. 43-10/2024 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

#### Inhaltsübersicht

- § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Pflichten der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr
- § 6 Jugendfeuerwehr
- § 7 Alters- und Ehrenabteilung
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss
- § 12 Wehrleitung
- § 13 Stellvertretende Wehrleiter, Unterführer, Gerätwarte
- § 14 Schriftführer
- § 15 Wahlen
- § 16 In-Kraft-Treten

#### § 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Ralbitz-Rosenthal ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr und ist untergliedert in:
  - Ortsfeuerwehr Ralbitz mit den Standortwehren Rosenthal und Zerna
  - Ortsfeuerwehr Cunnewitz/Schönau mit der Standortwehr Schmerlitz

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Ralbitz-Rosenthal". Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen. Die Ortsfeuerwehren können entsprechend der Vorgabe der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) in der jeweils geltenden Fassung, das Wappen der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal tragen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr können in den Orts- und Standortfeuerwehren Alters- und Ehrenabteilungen sowie Jugendfeuerwehren gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindewehrleiter und seinem Stellvertreter. Die Leitung der Ortsfeuerwehren obliegt den Wehrleitern und ihren Stellvertretern. Die Leitung der Standortfeuerwehren obliegt der Leitung der Standortleiter.

## § 2 Aufgaben und Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen.
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten.
  - nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.
- (3) Aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

### § 3 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung (polizeiliches Führungszeugnis kann verlangt werden),
  - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
  - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung
  - die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.

(2) Die erforderliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht:

- a) die Mitglied
- aa) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- bb) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat, waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- b) bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie in den letzten fünf Jahren
- ba) Bestrebungen einzeln verfolgt haben, die gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind, gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind oder durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- bb) Mitglied in einer Vereinigung waren, die solche Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, oder
- bc) eine solche Vereinigung unterstützt haben
- (3) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal wohnhaft sein. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Der Gemeindewehrleiter entscheidet nach Anhörung des Ortswehrleiters/Standortleiters über Ausnahmen.
- (4) Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortswehr/Standortwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr/ Standortwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr ihres Wohnortes nachzuweisen.
- (5) Die Funktionsträger der Gemeinde- u. Ortswehrleitung bzw. Standortwehrleiter müssen ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal haben.
- (6) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter/ Standortwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindewehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortswehrleiters. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

## § 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr:
  - das 65. Lebensjahr vollendet hat. Auf Antrag kann der Feuerwehrdienst über das 65. Lebensjahr hinaus fortgesetzt werden. Die gesundheitliche Eignung zum aktiven Feuerwehrdienst ist jährlich zum Stichtag (Geburtstag des Kameraden) durch den Betriebsarzt bzw. Facharzt für Arbeits- und Betriebsmedizin nachzuweisen.

- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 4 SächsBRKG wird,
- bei minderjährigen Angehörigen im Falle des Widerrufs der Personensorgeberechtigten oder
- aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter/ Standortwehrleiter schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausübung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in Aus- und Fortbildung, bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr, sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet mit dem Gemeindewehrleiter nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Alle aktiven Angehörigen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindewehrleiter, seinen Stellvertreter und die zusätzlichen Mitalieder Gemeindefeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) der jeweiligen Ortsfeuerwehr haben das Recht, den Stellvertreter Mitalieder Ortswehrleiter, den und die Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Die aktiven Angehörigen (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) der jeweiligen Standortwehr haben das Recht, den Standortleiter zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Absatz 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.

- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
  - f) die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
  - g) die ihnen anvertrauten Bekleidungs-/Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchst. a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als drei Wochen dem Ortswehrleiter/Standortleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindewehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter/ Standortleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

#### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 9. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. §18 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigefügt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter.

- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - das 18. Lebensjahr vollendet hat,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
    Gleiches gilt, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen den Jugendfeuerwehrwart für die Dauer von fünf Jahren entsprechend den Festlegungen in § 15 dieser Satzung. Wiederwahl ist zulässig. Das Wahlergebnis ist dem Gemeindefeuerwehrausschuss Bestätigung zur vorzulegen. Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindewehrleiter sowie dem Gemeindefeuerwehrausschuss.

## § 7 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Gemeindefeuerwehr bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig geworden sind.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.

#### § 8 Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindewehrleiters nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## § 9 Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.
- der Gemeindefeuerwehrausschuss/Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindewehrleitung/Ortswehrleitung.

#### § 10 Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindewehrleiters ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindewehrleiter zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindewehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden die Gemeindewehrleitung und der Gemeindefeuerwehrausschuss gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindewehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister rechtzeitig vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer wahlberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindewehrleiter vorzulegen.

#### § 11 Gemeindefeuerwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindewehrleiters. Er behandelt Fragen der Finanzplanung sowie der Dienstund Einsatzplanung. Er wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindewehrleiter als Vorsitzendem sowie den Ortswehrleitern. Standortleitern. Jugendfeuerwehrwahrt und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bei Vorhandensein mehrerer Jugendfeuerwehren kann jeweils ein Gesamtbeauftragter für den Gemeindefeuerwehrausschuss bestimmt werden. Stellvertreter Der Gemeindewehrleiters und der Schriftführer nehmen, sofern Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss soll zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten

- Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (7) In jeder Ortsfeuerwehr kann ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet werden. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Der Gemeindewehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Er besitzt kein Stimmrecht.

## §12 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindewehrleitung gehören der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Gemeindewehrleitung wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (3) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Hauptversammlung und nach der Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindewehrleiter und seinen Stellvertreter ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung "Verbandsführer" und "Leiter einer Feuerwehr". Die Qualifikation zur vorhergehenden taktischen Führungsfunktion reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren.
- (5) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindewehrleiter oder Stellvertreter ein. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen.
- (6) Der Gemeindewehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erledigt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere

- regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
- die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
- die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
- dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und ihm vorgelegt werden,
- auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- die T\u00e4tigkeit der Unterf\u00fchrer und der Ger\u00e4tewarte zu kontrollieren,
- für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (7) Der Bürgermeister kann dem Gemeindewehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Gemeindewehrleiter soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindewehrleiter hat den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindewehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 6 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter/Standortleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr/ Standortwehr nach der Weisung des Gemeindewehrleiters und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

#### §13 Stellvertretende Wehrleiter, Unterführer, Gerätwarte

(1) Als Unterführer (Zug-und Gruppenführer) dürfen nur aktive angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über die praktische Erfahrung im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderlichen Qualifikationen besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die Teilnahme

- vorgeschriebene Lehrgänge der Landesfeuerwehr und Katastrophenschutzschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Unterführer werden auf Vorschlag des Ortswehrleiters/Standortleiters im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrausschuss vom Gemeindewehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Gemeindewehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung im Gemeindefeuerwehrausschuss widerrufen. Die Unterführer haben Ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Stellvertretende Wehrleiter und Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisung ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Gemeindewehleitung bestellt nach Absprache mit der Ortswehrleitung einen Gerätewart pro Ortsfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr Ralbitz-Rosenthal für die Dauer von fünf Jahren. Der Gerätewart muss die für die erforderlichen Qualifikationen vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen. Für Gerätewarte gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Gerätewarte haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtung der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichte Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

## §14 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer wird vom Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig
- (2) Der Schriftführer hat die Niederschrift über die Beratung des Gemeindefeuerwehrausschusses und über Hauptversammlungen zu fertigen. Darüber hinaus soll der Schriftführer für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Feuerwehr verantwortlich sein.
- (3) Für die Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

#### §15 Wahlen

- (1) Durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom zuständigen Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Betroffene Kandidaten sind im Gemeindefeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem

- Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (4) Der Gemeindewehrleiter wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, sein Stellvertreter wird durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Standortleiter werden durch die nach § 3 Absatz 1 Satz 3 gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Wahl des Gemeindewehrleiters und seinem Vertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei der Wahl des Gemeindewehrleiters gilt derjenige Kandidat als gewählt, welcher die Mehrheit aber mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gemäß §11 Absatz 2 ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Gemeindefeuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindewehrleiters oder seinem Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktion in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (11) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindewehrleiter fordern.
- (12) Für die Wahlen der Ortsfeuerwehr/Standortleiter gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend, die Aufgaben des Gemeinderates können dem Ortschaftsrat übertragen werden.

## § 16 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit der Bekanntmachung tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Ralbitz-Rosenthal vom 26.04.2001 außer Kraft.

Ralbitz-Rosenthal, den 25.10.2024

Hubertus Rietscher Bürgermeister



Hinweis auf Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolat.

Ralbitz-Rosenthal, den 25.10.2024

Hubertus Rietscher Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

auszuhängen am: 19.11.2024 abzunehmen am: 26.11.2024

ausgehangen am: abgenommen am:

Informationstafeln in Cunnewitz, Gränze, Laske, Naußlitz, Ralbitz, Rosenthal,

Schmerlitz, Schönau, Zerna

(auf der Grundlage der Bekanntmachungssatzung vom 18.11.2011)

- Hinweis erfolgte in der Gemeindezeitung in der Ausgabe vom 06.11.2024-